

# RS OGH 1983/5/11 3Ob57/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1983

## Norm

EO §239 Abs3

## Rechtssatz

Hat ein Beschuß über einen im Rahmen der Verteilungstagsatzung gestellten Aufschiebungsantrag abgesprochen und wurde die Ausfertigung des Beschlusses mit dem Verteilungsbeschuß verbunden, macht dies den Beschuß nicht zu einem Beschuß im Sinne des § 239 Abs 3 EO, da die Abweisung des Aufschiebungsantrages nicht Teil des Verteilungsbeschlusses selbst ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 57/83  
Entscheidungstext OGH 11.05.1983 3 Ob 57/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0003393

## Dokumentnummer

JJR\_19830511\_OGH0002\_0030OB00057\_8300000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)